

## INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

### Ultraschalldiagnostik

September 2016

### Änderungen der Ultraschall-Vereinbarung ab 1. Oktober – Hinweise für Vertragsärzte

Die Ultraschall-Vereinbarung wird zum 1. Oktober 2016 angepasst. Die meisten Neuerungen betreffen die Genehmigungserteilung zur Ultraschalldiagnostik. So werden die technischen Prüfverfahren für die Geräte vereinfacht. Als Nachweis der fachlichen Qualifikation werden künftig auch Ultraschallkurse in Modulform anerkannt. Für Ärzte, die bereits eine Genehmigung haben, ändert sich nur wenig. Was neu ist und was das für die Praxis bedeutet, stellen wir nachfolgend vor.

#### Erleichterungen bei technischen Prüfungen

Die Ultraschall-Vereinbarung regelt, welche fachlichen und technischen Anforderungen Ärzte erfüllen müssen, wenn sie Sonographien zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchführen und abrechnen. So müssen die Geräte technische Mindestanforderungen erfüllen. Die Prüfung dieser Mindestanforderungen wird ab 1. Oktober einfacher. Erleichterungen gibt es auch bei der Konstanzprüfung.

#### ▪ Abnahme künftig ohne Bilderprüfung

Mit dem Genehmigungsantrag erfolgt automatisch die Prüfung des Ultraschallgerätes beziehungsweise der Ultraschallsonden. Bislang mussten die Ärzte dazu Ultraschallbilder einreichen. Künftig reicht die Hersteller- / Gewährleistungserklärung. Die Prüfung von Bildern entfällt.

Sollten Ärzte ein Gebrauchtgerät genehmigen lassen wollen, benötigt die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Wartungsprotokolle. Ersatzweise ist eine bildbasierte Prüfung der Geräte möglich.

#### ▪ Konstanzprüfung: Vorlage des Wartungsprotokolls genügt

Um eine gleichbleibende technische Bildqualität zu gewährleisten, ist wie bisher eine regelmäßige gerätebezogene Konstanzprüfung vorgesehen. Diese erfolgt künftig nicht mehr alle vier, sondern alle sechs Jahre. Neu ist ferner, dass Ärzte anstelle von Ultraschallbildern künftig auch Wartungsprotokolle bei der KV vorlegen können. Voraussetzung ist, dass aus den Protokollen hervorgeht, dass die Leistungsfähigkeit des Ultraschallsystems hinsichtlich der technischen Bildqualität eine ausreichende diagnostische Sicherheit ermöglicht.

#### Regelungen und Fristen für Endosonographiesonden

Vertragsärzte, die Endosonographiesonden nach Inkrafttreten der geänderten Ultraschall-Vereinbarung am 1. Oktober 2016 genehmigen lassen wollen, ha-

Neuerungen vor allem bei der Genehmigungserteilung

Technische Prüfung der Geräte

Bilderprüfung bei der Abnahme neuer Geräte entfällt

Wartungsprotokolle für gebrauchte Geräte vorlegen

Konstanzprüfung nur noch alle sechs Jahre

Vorlage des Wartungsprotokolls ist ausreichend

Regelungen und Fristen für Sonden



ben folgende Regelungen und Fristen zu beachten:

- Das Unternehmen, von dem Sonden ab dem 1. Oktober gekauft oder bezogen werden, muss die Erfüllung der erforderlichen Auflagen zur Sicherstellung der Hygiene (Anforderungen an die Aufbereitung) von Endosonographiesonden bestätigen. Dies erfolgt über die Hersteller- / Gewährleistungserklärung.
- Für Endosonographiesonden, die in den ersten sechs Monaten nach Inkrafttreten der geänderten Ultraschall-Vereinbarung zu genehmigen sind, können die entsprechenden Hersteller- / Gewährleistungserklärungen bis zum 31. März 2017 nachgereicht werden.
- Falls Endosonographiesonden nachweislich vor dem Inkrafttreten der neuen Fassung der Ultraschall-Vereinbarung gekauft, aber noch nicht genehmigt wurden, entscheidet die zuständige Kassenärztliche Vereinigung über die Anerkennungsfähigkeit.

### Quote der Stichprobenprüfung wird erhöht

Für die stichprobenartigen Prüfungen der Dokumentation wird die Quote der zu prüfenden Ärzte ab dem 1. Januar 2017 erhöht. Dann werden jährlich statt drei Prozent mindestens sechs Prozent der Ärzte, denen eine Genehmigung erteilt worden ist, geprüft. Sie werden wie bisher von ihrer KV aufgefordert, die Dokumentationen zu fünf abgerechneten Ultraschalluntersuchungen einzureichen. Mit dem Zusatzanteil von drei Prozent werden schwerpunktmäßig neu genehmigte Ärzte geprüft. Für Ärzte, die bereits über eine Genehmigung zur Ultraschalldiagnostik verfügen, ändert sich demnach nichts.

Stichprobenprüfungen bei sechs Prozent der Ärzte

### Differenzierte Beurteilung der ärztlichen Dokumentation

Bei den Stichprobenprüfungen wird die ärztliche Dokumentation künftig nicht mehr nach dem zweistufigen Schema „Mangel / kein Mangel“ beurteilt. Stattdessen wird das vierstufige Schema „keine / geringe / erhebliche / schwerwiegende Beanstandung“ angewandt. Es ist auch in anderen Leistungsbereichen üblich und ermöglicht eine differenziertere Beurteilung durch die Qualitätssicherungskommission.

Ärztliche Dokumentation wird differenzierter beurteilt

### Nachweis der fachlichen Befähigung

Eine weitere Anpassung betrifft den Nachweis der fachlichen Befähigung. Dieser kann wie bisher alternativ aus der Weiterbildung, einer ständigen Tätigkeit oder aus Ultraschallkursen erfolgen. Bei den nachzuweisenden Untersuchungszahlen wurden die Divergenzen zwischen den Regelungen des Vertragsarztrechts und denen des Weiterbildungsrechts (Muster-Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer) weiter abgebaut.

Fachliche Befähigung nachweisen

### Berücksichtigung bereits nachgewiesener fachlicher Kompetenz

Ein zentrales Element bei der Überarbeitung der Nachweiszahlen ist die Berücksichtigung bereits nachgewiesener fachlicher Kompetenz bei Beantragung eines oder mehrerer weiterer Anwendungsbereiche derselben Ultraschallmethode. Für diese Fälle ist zukünftig vorgesehen, dass bei Genehmigung eines weiteren Anwendungsbereiches derselben Ultraschallmethode nur noch reduzierte Nachweiszahlen erforderlich sind.



## Flexibilisierungen bei Ultraschallkursen

Bisher konnten Ärzte nur mehrtägige zusammenhängende Ultraschallkurse absolvieren, damit die Teilnahme anerkannt werden konnte. Es waren zum Beispiel für diverse Grund-, Aufbau- und Abschlusskurse Blöcke an jeweils mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen vorgeschrieben, die gegebenenfalls in maximal zwei 2-Tages-Blöcke aufgeteilt werden konnten.

Künftig können auch Kurse anerkannt werden, die in einzelnen (Tages-) Modulen stattfinden. Die Anerkennung solcher Kurse in Modulform erleichtert es Ärzten, eine Kursteilnahme besser in ihren Praxisalltag zu integrieren. Modifizierte Kurse werden bereits seit 2015 unter anderem von den Fachgesellschaften für Ultraschallmedizin in Deutschland, Österreich und der Schweiz angeboten. Diese Kurse können auch rückwirkend anerkannt werden.

## Bestehende Kursangebote sind weiterhin anerkennungsfähig

Die bestehenden Kursangebote von Kassenärztlichen Vereinigungen, Ärztekammern und freien Anbietern bleiben aber weiterhin anerkennungsfähig, eine Umstellung auf Kurse in Modulform ist nicht vorgeschrieben.

### Hintergrund: Die Ultraschall-Vereinbarung

Die Ultraschall-Vereinbarung nach Paragraph 135 Absatz 2 SGB V ist ein wesentlicher Bestandteil der vertragsärztlichen Qualitätssicherung. Darin festgelegt sind die qualifikatorischen Voraussetzungen für alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, die technischen Anforderungen an die Ultraschallgeräte sowie die Modalitäten zur Durchführung der Qualitätssicherung nach erteilter Genehmigung. Vertragspartner der Vereinbarung sind die KBV und der GKV-Spitzenverband. Die Ultraschall-Vereinbarung trat am 1. April 2009 in ihrer jetzigen Form in Kraft und wird zum 1. Oktober 2016 geändert.

## Mehr Informationen

Die geänderte Ultraschall-Vereinbarung finden Sie auf der Internetseite der KBV unter [www.kbv.de/html/ultraschall.php](http://www.kbv.de/html/ultraschall.php).

Die Hersteller- / Gewährleistungserklärung Ultraschall, die ab 1. Oktober 2016 gilt, steht dort ebenfalls zum Abruf bereit. Zudem finden Ärzte dort weitere Informationen rund um das Thema Qualitätssicherung in der Ultraschalldiagnostik.

Neuerungen bei den Kursen

Kurse werden auch in Modulform anerkannt

Anerkennungsfähigkeit bisheriger Kursangebote

Vereinbarung im Internet

Herstellereklärung online abrufbar